Ministerium für Arbeit,
Soziales, Frauen
und Gesundheit

SAARLAND

MASFG, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

ASHTANGA YOGA RAUM FRANKFURT
Christian O. Braun
Ingolstädter Straße 38
60316 Frankfurt

Abteilung F: Arbeit und Arbeitsschutz
Referat: F 6
Dienstgebäude: Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken
Sachbearb.: Louis Lehnert
Tel.: +(49)681 501-83802
E-Mail: l.lehnert@soziales.saarland.de
Feststellungnummer: **1744-468442**
Datum: 30. Oktober 2026

Bescheid über die Bildungsfreistellungsfähigkeit nach dem Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 29.10.2026, hier eingegangen am 30.10.2026, auf Feststellung der Freistellungsfähigkeit einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 6 Abs. 2,3 SBFG.

Hiermit stelle ich gemäß § 7 Abs. 2 SBFG i.d.F.v. 10.02.2010 (Amtsbl. Teil I S. 28), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.04.2024 (Amtsbl. Teil I S. 311), für die Bildungsveranstaltung

Nervensystem-Reset Resilienztraining nach HeartMath®-Methode - Herzkohärenz, Biofeedback-Prinzipien [...]

Veranstaltungsort: Frankfurt

Verantwortliche/r Leiter/in:

Veranstaltungstermin/e: vom 08.03.2027 bis 12.03.2027 (5 Tag/e)

Anerkennungsbescheid des anderen Bundeslandes:

unter der Feststellungsnummer: 1744-468442 (bitte im Schriftverkehr angeben) – die Freistellungsfähigkeit als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung fest.

Die Anerkennung richtet sich an folgende von Ihnen im Antrag genannten Zielgruppen:
Für saarländische Arbeitnehmer*innen, die o.g. Kenntnisse für die berufliche Tätigkeit benötigen.

Wiederholungsveranstaltungen gelten hiermit ohne gesonderten Nachweis als freistellungsfähig festgestellt, wenn sie im Wesentlichen mit der in diesem Bescheid aufgeführten Bildungsveranstaltung nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Lehrkräften, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten übereinstimmen. In diesem Falle genügt eine formlose Mitteilung.

Wiederholungsveranstaltungen, die von der hier beschiedenen Veranstaltung abweichen, müssen unter Angabe der Feststellungsnummer dieses Bescheides (s.o.) spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung erneut formlos beantragt werden, wobei lediglich Nachweise hinsichtlich der Abweichungen beizufügen sind.

Bei wesentlichen Abweichungen von der vorliegend beschiedenen Veranstaltung ist eine erneute formgebundene Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erforderlich.

Dieser Bescheid über die Feststellung der Freistellungsfähigkeit ist gemäß § 7 Absatz 3 SBFG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellungsfähigkeit nicht mehr vorliegen.

Nach § 8 Absatz 1 SBFG, bitten wir Sie, die freistellungsfähigen Weiterbildungsveranstaltungen im Weiterbildungsportal des Saarlandes kostenfrei unter folgendem Link einzustellen:
https://www.arbeitskammer.de/bildung/weiterbildungsportal-saarland

Autorisierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit ist zu Prüfzwecken Zutritt zu Ihren Weiterbildungsveranstaltungen zu gewähren.

Weitere Informationen zum saarländischen Weiterbildungsrecht finden Sie unter
https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellungsgesetz/bildungsfreistellungsgesetz_node.html

Wir bitten Sie, nach jeder Veranstaltung das Formular zur Evaluierung unter nachfolgendem Link auszufüllen:
https://bus.saarland.de/jfs/findform?shortname=BildungEval&formtecid=3&areashortname=mwaev_a4
Gerne möchten wir im Zuge der Novellierung des SBFG eine Statistik für die Weiterbildung im Saarland erfassen.
Der Berichtsbogen entspricht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Über Ihre Teilnahme wären wir Ihnen sehr dankbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO erhoben werden.
Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind nach Maßgabe des §§ 55d VwGO zu einer Übermittlung als elektronisches Dokument verpflichtet. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden, der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nora Benyoucef

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.